

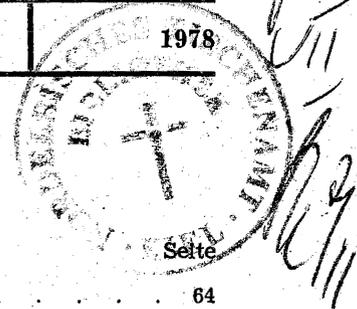
AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 6

Greifswald, den 30. Juni 1978

1978



Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		C. Personalmeldungen	64
Nr. 1) Satzung des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes	57	D. Freie Stellen	65
Nr. 2) Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer	59	E. Weitere Hinweise	
		Nr. 4) Jahresversammlung Gustav-Adolf-Werk in Görlitz	65
		Nr. 5) Altarkerzen	65
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen		F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	
Nr. 3) Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime	59	Nr. 6) Mitteilungen des Ökum.-Miss. Amtes Nr. 90	65

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Satzung des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes

Nachstehend geben wir die Satzung des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik, wie sie am 24. Februar 1978 beschlossen worden ist, bekannt.

Das Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der DDR ist von den vier Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes der DDR gebildet:

- Evangelische Landeskirche Greifswald
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs
- Evangelisch-Lutherische Kirche Sachsens
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Greifswald, den 30. Juni 1978

Evangelisches Konsistorium
Dr. Plath

Satzung des Nationalkomitees des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Februar 1978,

Das gemäß Artikel IX der Verfassung des Lutherischen Weltbundes gebildete Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik hat folgende Neufassung einer Satzung beschlossen:

Aufgaben und Organisation

§ 1

(1) Das Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik hat die Aufgabe, die Ziele des Lutherischen Weltbundes in den Mitgliedskirchen in der DDR zu fördern.

Es vertritt die Mitgliedskirchen in der DDR beim Lutherischen Weltbund und ist für die Zusammenarbeit mit dessen Organen und Einrichtungen verantwortlich.

(2) Die Mitgliedskirchen des Lutherischen Weltbundes in der DDR sind unter Beachtung von Artikel IX der Verfassung des Lutherischen Weltbundes für die Bildung des Nationalkomitees verantwortlich.

(3) Das Nationalkomitee nimmt seine Aufgaben unter Beachtung der Selbständigkeit der Mitgliedskirchen wahr. Es macht im Benehmen mit den Mitgliedskirchen Vorschläge für die Besetzung der Organe und Einrichtungen des Lutherischen Weltbundes.

(4) Die Mitgliedskirchen können gemeinsam oder einzeln dem Nationalkomitee bestimmte Aufgaben übertragen.

Zusammensetzung

§ 2

(1) Dem Nationalkomitee gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) die Mitglieder des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes der DDR,

- b) ein Mitglied der Kirchenleitung, jeder Mitgliedskirche, das von der betreffenden Mitgliedskirche benannt wird,
- c) ein weiterer Vertreter jeder Mitgliedskirche, der von der betreffenden Mitgliedskirche benannt wird,
- d) ein Mitglied des Kollegiums der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig, das von ihm benannt wird.

(2) An den Sitzungen des Nationalkomitees nehmen als beratende Mitglieder teil:

- a) der Geschäftsführer des Nationalkomitees,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse des Nationalkomitees,
- c) die Mitglieder der Kommissionen des Lutherischen Weltbundes, sofern sie einer Mitgliedskirche in der DDR angehören.

(3) Der Generalsekretär des Lutherischen Weltbundes wird zu den Sitzungen regelmäßig als Gast eingeladen.

(4) Das Nationalkomitee kann beschließen, Berichterstatter oder Sachverständige beratend zu den Sitzungen hinzuzuziehen.

(5) Die Referenten der Geschäftsstelle gemäß § 9 (4) nehmen an den Sitzungen des Nationalkomitees teil.

Stellvertretung

§ 3

Die stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Nationalkomitees nehmen grundsätzlich persönlich an den Sitzungen des Nationalkomitees teil. Für Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 b) und c) ist eine Stellvertretung möglich, die von den Mitgliedskirchen geregelt wird. Für das Mitglied gemäß § 2 Abs. 1 d) bestimmt das Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig einen Stellvertreter.

Sitzungen

§ 4

(1) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden vom Nationalkomitee aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Buchstaben a) und b) für vier Jahre gewählt.

(2) Das Nationalkomitee tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern muß das Nationalkomitee einberufen werden.

(3) Die Sitzungen des Nationalkomitees werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Sie sind nicht öffentlich.

(4) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen durch die Geschäftsstelle unter Beifügung des Vorschlags der Tagesordnung. Das Nationalkomitee stellt zu Beginn seiner Sitzungen die Tagesordnung fest.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muß die gefaßten Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Sie bedarf der Genehmigung durch das Nationalkomitee.

Beschlüsse

§ 5

(1) Das Nationalkomitee ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Für Beschlüsse ist Einmütigkeit anzustreben. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt. Bei Änderung der Satzung und bei Wahlen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(3) Eine schriftliche Abstimmung ist möglich, wenn das Nationalkomitee nicht versammelt und die Beschlußfassung eilbedürftig ist und wenn nicht mehr als drei stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.

(4) Ist das Nationalkomitee nicht versammelt und duldet die Sache keinen Aufschub, so daß auch eine schriftliche Abstimmung nicht möglich ist, so entscheidet der Vorsitzende im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Nationalkomitees nach Beratung mit dem Geschäftsführer. Das weitere Mitglied wird für jeweils ein Jahr vom Nationalkomitee gewählt. Zur Wahl stehen stimmberechtigte Mitglieder des Nationalkomitees aus den Mitgliedskirchen, die weder den Vorsitzenden noch seinen Stellvertreter stellen.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder des Nationalkomitees sind von Entscheidungen auf der Grundlage von Absatz 4 unverzüglich zu benachrichtigen. Das Nationalkomitee soll die Entscheidungen zum Gegenstand nachträglicher Beratung und Beschlußfassung machen.

(6) Beschlüsse treten, wenn nicht anders bestimmt ist, mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Ausschüsse

§ 6

(1) Das Nationalkomitee kann Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen. Mit der Bearbeitung bestimmter Fragen können Sachverständige beauftragt werden.

(2) Soll für ein Arbeitsgebiet ein Ausschuß gebildet werden, für das bereits ein Ausschuß der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR besteht, so entscheidet das Nationalkomitee in Fühlungnahme mit der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche über die Form der Zusammenarbeit.

Finanzen

§ 7

(1) Das Nationalkomitee beschließt für jedes Rechnungsjahr einen Haushaltsplan. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Der Haushaltsplan gilt über das Rechnungs-

jahr hinaus bis zur Beschlussfassung über einen neuen Haushaltsplan. Die Umlagen der Mitgliedskirchen werden im Zusammenhang mit der Beschlussfassung über den Haushaltsplan festgestellt.

(2) Die Rechnung und die Kasse des Nationalkomitees werden unter der Verantwortung des Geschäftsführers nach den für das Lutherische Kirchenamt geltenden Vorschriften als eigene Rechnung und Kasse geführt. Das Nationalkomitee beschließt über die Rechnungsprüfung, die von einer Mitgliedskirche vorgenommen werden kann, und über die Entlastung des Geschäftsführers.

§ 8

(1) Die Kosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Nationalkomitees tragen, soweit es sich um Vertreter der Mitgliedskirchen und der kirchlichen Werke handelt, grundsätzlich die entsendenden Kirchen und Werke.

(2) Das Nationalkomitee trägt die Kosten für die Teilnahme der Mitglieder des Exekutivkomitees.

(3) Das Nationalkomitee trägt die Kosten für die Ausschüsse und Sachverständigen.

Geschäftsstelle

§ 9

(1) Als Geschäftsführer wird vom Nationalkomitee einer der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der DDR berufen.

(2) Die laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer durch die Geschäftsstelle des Nationalkomitees wahrgenommen.

(3) Ist der Geschäftsführer nicht zugleich Leiter des Lutherischen Kirchenamtes, so informiert er diesen über wichtige Vorgänge in der Geschäftsführung.

(4) Das Lutherische Kirchenamt stellt die erforderlichen Referenten und weiteren Mitarbeiter auf der Grundlage einer Vereinbarung für die Geschäftsstelle zur Verfügung. Diese erhalten ihre Weisungen, unbeschadet der allgemeinen Dienstaufsicht durch das Lutherische Kirchenamt, vom Geschäftsführer des Nationalkomitees.

Inkrafttreten

§ 10

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1978 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Februar 1963 ausser Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1978

Der Vorsitzende des Nationalkomitees
des Lutherischen Weltbundes in der
Deutschen Demokratischen Republik

Dr. Rathke

Nr. 2) Verordnung über die Umzugskosten der Pfarrer
Der Rat der Evangelischen Kirche der Union – Bereich DDR – hat am 2. 11. 1977 nachstehende Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. 9. 1962 (Amtsblatt Greifswald 1963 Nr. 5 Seite 56) beschlossen und mit Wirkung vom 1. Januar für unsere Landeskirche in Kraft gesetzt:

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrer vom 4. 9. 1962; vom 2. 11. 1977

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 1

Auch darf nur ein Laderaum von in der Regel 20 m Möbelwagen oder der entsprechende Raum im Eisenbahnwagen berechnet werden; ist mehr Raum benutzt worden, so kann im Einzelfall die Entschädigung im Verhältnis des benutzten zu dem zugebilligter Raum herabgesetzt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Für die einzelnen Gliedkirchen wird sie vom Rat in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 2. 11. 1977

Der Rat der EKV
– Bereich DDR –
K u p a s

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 3) Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime

Evangelisches Konsistorium

Greifswald, den 20. 6. 1978

C 31601-9/78

Zur Information veröffentlichen wir nachstehend

a) die Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. März 1978 (GBL. DDR I Nr. 10 S. 125 ff)

b) die Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Feierabend- und Pflegeheime vom 1. März 1978

(GBL. DDR I Nr. 10 S. 128 ff)

Für das Konsistorium
Harder

**Verordnung
über Feierabend- und Pflegeheime
vom 1. März 1978**

Den Bürgern im höheren Lebensalter sowie den geschädigten und pflegebedürftigen Bürgern gilt die besondere Achtung und Fürsorge der sozialistischen Gesellschaft. Sie ermöglicht ihnen ein Leben in sozialer Sicherheit und Geborgenheit. Die Vervollkommnung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Bewohner von Feierabend- und Pflegeheimen ist Bestandteil der planmäßigen Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung. Zur Betreuung der Bürger in den Feierabend- und Pflegeheimen wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Grundsätze

§ 1

(1) Die Feierabend- und Pflegeheime (im folgenden Heime genannt) sind Wohnstätten für Bürger, die auf Grund ihres Alters oder ihres Gesundheits- und Körperzustandes einer Betreuung bzw. Pflege bedürfen.

(2) Die örtlichen Räte tragen die Verantwortung dafür, daß die Heime entsprechend den ständig wachsenden Bedürfnissen der Bürger weiterentwickelt werden. Sie treffen die erforderlichen Maßnahmen zur Gestaltung solcher Wohn-, Lebens- und Betreuungsbedingungen, daß die Heimbewohner sich wohl fühlen, aktiv am gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Leben teilnehmen und einen sorgenfreien Lebensabend verbringen können.

Rechte und Pflichten der Heimbewohner

§ 2

Die Heimbewohner haben Anspruch auf Unterkunft, Verpflegung und die zur Erhaltung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit erforderliche ambulante und stationäre medizinische Betreuung, einschließlich der Versorgung mit Arzneimitteln und anderen medizinischen Sachleistungen. Medizinische Betreuung und Sachleistungen sind für alle Heimbewohner auf der Grundlage des sozialen Versicherungssystems der DDR unentgeltlich.

§ 3

Die Heimbewohner haben das Recht, an der Gestaltung des gesellschaftlichen und geistig-kulturellen Lebens im Heim und außerhalb des Heimes mitzuwirken. Sie haben das Recht, an den zur Förderung und Erhaltung ihrer Gesundheit organisierten Maßnahmen teilzunehmen.

§ 4

Im Interesse der aktiven Einflußnahme der Heimbewohner auf die inhaltsreiche Gestaltung des Heimlebens wählen die Heimbewohner aus ihrer Mitte einen

Heimausschuß. Der Heimausschuß berät und unterstützt den Heimleiter und andere Mitarbeiter des Heimes bei der Sicherung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung und bei der Gestaltung der Lebensbedingungen der Heimbewohner.

§ 5

Die Heimbewohner verfügen uneingeschränkt über ihr persönliches Eigentum, ihre Rente und sonstige Einkünfte.

§ 6

(1) Entsprechend den Grundsätzen der sozialistischen Sozialpolitik werden die Mittel für Unterkunft, Verpflegung sowie die geistig-kulturelle und fürsorgliche Betreuung der Heimbewohner überwiegend aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

(2) Die Heimbewohner leisten einen monatlichen Unterhaltskostenbeitrag. Er beträgt

- in den staatlichen Feierabendheimen bzw. -stationen bis zu 105 M,
- in den staatlichen Pflegeheimen bzw. -stationen bis zu 120 M,
- in den staatlichen Pflegeheimen bzw. -stationen für physisch und psychisch geschädigte Kinder und Jugendliche höchstens 105 M.

(3) In begründeten Fällen kann der Unterhaltskostenbeitrag ganz oder teilweise aus dem Staatshaushalt getragen werden.

§ 7

Heimbewohner, die nicht über eigene Einkünfte oder über Mittel aus Einkünften des Ehegatten verfügen, erhalten aus staatlichen Mitteln eine zusätzliche Unterstützung zur persönlichen Verwendung. Diese zusätzliche Unterstützung beträgt:

- für Heimbewohner ab Vollendung des 14. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich 40 M,
- für Heimbewohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, monatlich 90 M.

Sofern Heimbewohnern nach Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages geringere Einkünfte als in Höhe dieser zusätzlichen Unterstützung zur Verfügung stehen, wird ihnen der Differenzbetrag bis zur Höhe dieser zusätzlichen Unterstützung aus staatlichen Mitteln gezahlt.

Verantwortung der staatlichen Organe und Betriebe

§ 8

(1) Die Heime sind entsprechend ihrer Bedeutung und Größe nachgeordnete Einrichtungen der Räte und Kreise, Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.

(2) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden sind für die Einrichtung und Unterhaltung der Heime sowie für die Anleitung und Unterstützung der Heimleiter verantwortlich. Sie sind Rechtsträger der Heime und vertreten sie im Rechtsverkehr. Der Heimleiter kann zur Vornahme rechtsgeschäftlicher Handlungen bevollmächtigt werden. Er ist dem zuständigen örtlichen Rat gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) In Kreisen, Städten, Stadtbezirken und Gemeinden mit mehreren Heimen können zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit Heimverwaltungen gebildet werden. Die Entscheidung darüber treffen die Räte der Kreise.

(4) Die Räte der Bezirke legen in Übereinstimmung mit den Räten der Kreise für die einzelnen Heime die Einzugsbereiche fest.

(5) Neue Heime werden auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne in Abstimmung mit den Räten der Bezirke errichtet. Kapazitätserweiterungen bzw. -minderungen bedürfen der Zustimmung der Räte der Kreise. Die Schließung von Heimen bedarf der Zustimmung der Räte der Bezirke.

(6) Für die Planung, Projektierung und Ausstattung neuer Heime sowie über Mindestanforderungen an die Gestaltung und Ausstattung bestehender Heime erläßt der Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister für Bauwesen die erforderlichen Bestimmungen. Für den Bau von Heimen legt der Minister für Bauwesen gemeinsam mit dem Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission Investitionsaufwandsnormative fest.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden fördern im Interesse einer vielseitigen kulturellen Betreuung der Heimbewohner die Zusammenarbeit der Heime mit Betrieben, Schulen, Jugendklubs, gesellschaftlichen Organisationen und schließen mit ihnen Vereinbarungen bzw. Verträge ab.

(2) Die Betriebe, sozialistischen Genossenschaften, Einrichtungen und Kulturhäuser unterstützen im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Heime bei der Verbesserung der sozialen und kulturellen Betreuung der Heimbewohner sowie bei der Durchführung von Rekonstruktions- und Werterhaltungsmaßnahmen.

§ 10

Zur Einbeziehung der Heimbewohner in das gesellschaftliche Leben und zur Unterstützung der Heime bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist in jedem Heim ein Beirat zu bilden. Im Beirat wirken insbesondere Vertreter des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front der DDR, gesellschaftlicher Organisationen des Wohngebietes, von Betrieben und Kulturhäusern sowie Angehörige von Heimbewohnern mit. Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden unterstützen die Heime bei der Bildung der Beiräte.

§ 11

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden schaffen entsprechend den territorialen Bedingungen die Voraussetzungen dafür, daß in den Heimen tagsüber auch ältere Bürger der umliegenden Wohngebiete betreut werden können.

§ 12

Die Heime sind regelmäßig durch die Räte der Kreise zu kontrollieren. Bei den Kontrollen sollten Vertreter der Nationalen Front der DDR und von Massenorganisationen, wie FDGB, Volkssolidarität, DFD und DRK der DDR, beteiligt werden.

Heimaufnahme

§ 13

(1) Anträge auf Heimaufnahme sind bei den Räten der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden zu stellen. Diese Anträge sind an die Räte der Kreise weiterzuleiten.

(2) Die Räte der Kreise bilden Kreiskommissionen für Heimaufnahme als beratende Organe, die Vorschläge für die Vergabe von Heimplätzen unterbreiten.

(3) Die Räte der Städte, Stadtbezirke bzw. Gemeinden, denen Heime nachgeordnet sind, entscheiden über die Verteilung der Plätze im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise. Die Räte der Kreise entscheiden über Anträge auf Aufnahme in ihnen nachgeordneten Heimen.

(4) Über Anträge auf Heimaufnahme für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche ist nach Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu entscheiden.

(5) Über die Anträge wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen entschieden. Dem Antragsteller ist die Entscheidung schriftlich mitzuteilen.

(6) Weitere Festlegungen über die Heimaufnahme werden vom Minister für Gesundheitswesen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentrallausschuß der Volkssolidarität getroffen.

§ 14

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden unterstützen die Bürger, die keine Angehörigen haben, bei der Auflösung ihres Haushaltes und beim Umzug ins Heim.

§ 15

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sichern entsprechend den örtlichen Möglichkeiten in dringenden Fällen die vorübergehende Heimaufnahme betreuungs- bzw. pflegebedürftiger Bürger während der kalten Jahreszeit sowie bei Krankheit oder Urlaub von Angehörigen oder Personen, die den Bürger ständig betreuen.

Beschwerde**§ 16**

(1) Gegen die Entscheidung über Anträge auf Heimaufnahme kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen bei dem örtlichen Rat einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(2) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist zur Entscheidung zuzuleiten.

a) dem Rat des Kreises, wenn die Entscheidung von einem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde,

b) dem Rat des Bezirkes, wenn die Entscheidung vom Rat des Kreises getroffen wurde.

(3) Die Räte der Kreise bzw. die Räte der Bezirke treffen nach gründlicher Prüfung des Sachverhaltes innerhalb einer Frist von 4 Wochen die endgültige Entscheidung. Bei der Überprüfung der Beschwerde haben der Beschwerdeführer und der örtliche Rat, gegen dessen Entscheidung Beschwerde erhoben wurde, das Recht, gehört zu werden. Dem Beschwerdeführer ist die entgeltliche Entscheidung umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 17

Heimbewohner und ihre Angehörigen haben das Recht, sich mit Anregungen, Vorschlägen und Beschwerden an den Heimausschuß oder den Heimleiter zu wenden. Die Bearbeitung dieser Eingaben richtet sich nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.¹

Ordnung und Sicherheit im Heim**§ 18**

Der Heimleiter trägt die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit im Heim. Er trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen.

Schlußbestimmungen**§ 19**

(1) Diese Verordnung gilt für alle staatlichen Feierabend- und Pflegeheime.

(2) Für nichtstaatliche Feierabend- und Pflegeheime findet diese Verordnung entsprechende Anwendung.

§ 20

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Gesundheitswesen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Über-

einstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 21

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 23. Februar 1956 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I Nr. 28 S. 240) in der Fassung der Ziff. 7 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),

2. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I Nr. 28 S. 243),

3. Dritte Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1965 zur Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. II Nr. 8 S. 33),

4. Anordnung vom 24. Februar 1956 über die Rahmenheimordnung für die staatlichen Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 28 S. 246),

5. Verordnung vom 19. Dezember 1957 zur Änderung der Verordnung über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 3),

6. Dritte Verordnung vom 13. Februar 1965 über die Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. II Nr. 27 S. 195),

7. Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der Fürsorge in den staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. II Nr. 30 S. 178),

8. §§ 2 und 3 der Verordnung vom 10. Februar 1971 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 18 S. 143),

9. Abschnitt II der Zweiten Verordnung vom 10. Mai 1972 über die weitere Verbesserung der Leistungen der Sozialfürsorge (GBl. II Nr. 27 S. 312))

10. Verordnung vom 23. Februar 1956 über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I Nr. 28 S. 248) in der Fassung der Verordnung vom 28. Mai 1958 zur Änderung der Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I Nr. 36 S. 447) und in der Fassung der Ziff. 8 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465),

11. Erste Durchführungsbestimmung vom 24. Februar 1956 zur Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I Nr. 28 S. 250),

12. Verordnung vom 19. Dezember 1957 zur Änderung der Verordnung über staatliche Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. I 1958 Nr. 1 S. 4),
13. §§ 1 bis 4 der Verordnung vom 15. März 1968 über die Verbesserung der staatlichen Leistungen der Sozialfürsorge für hilfsbedürftige Bewohner nichtstaatlicher Einrichtungen (GBl. II Nr. 30 S. 179),
14. § 1 der Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere Verbesserung der Fürsorge in den Feierabend- und Pflegeheimen (GBl. I Nr. 28 S. 381).

Berlin, den 1. März 1978

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Gesundheitswesen
I. V.: Tschersich
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über Feierabend- und Pflegeheime
vom 1. März 1978**

Auf Grund des § 20 der Verordnung vom 1. März 1978 über Feierabend- und Pflegeheime (GBl. I Nr. 10 S. 125) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

- (1) Der Kreisarzt setzt zur medizinischen Betreuung der Heimbewohner Ärzte ambulanter Gesundheitseinrichtungen ein,
- (2) Feierabendheimbewohner können auch einen Arzt nach freier Wahl außerhalb des Heimes aufsuchen.
- (3) Für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche hat der Kreisarzt in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Organ der Volksbildung Voraussetzungen für ihre Bildung und Erziehung im Heim zu schaffen.
- (4) Für Kinder und Jugendliche, die eine Sonderschule (einschließlich Vorschulteil) außerhalb des Heimes besuchen, sind durch den Kreisarzt Maßnahmen zur Betreuung dieser Kinder und Jugendlichen zu treffen.

Zu § 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 2

- (1) Die Heimbewohner entrichten ihre Unterhaltskostenbeiträge aus dem Renteneinkommen, aus anderen Einkünften oder aus ihrem Vermögen.
- (2) Soweit Heimbewohner den Unterhaltskostenbeitrag nicht entrichten können, sind unterhaltspflichtige Angehörige bis zur Höhe ihrer Unterhaltsverpflichtung entsprechend den Rechtsvorschriften¹ zur Entrichtung des Unterhaltskostenbeitrages heranzuziehen.
- (3) Bei der Berechnung der Unterhaltskostenbeiträge und der zusätzlichen Unterstützung werden Ehrenrenten, Ehrengeld sowie Blinden- und Sonderpflegegeld der Heimbewohner nicht berücksichtigt.
- (4) Für die Zeit der Abwesenheit vom Heim scheidet die Heimbewohner aus der Gemeinschaftsverpflegung aus. In diesen Fällen ermäßigt sich der Unterhaltskostenbeitrag um den Betrag, der für das Heim als täglicher Verpflegungskostensatz je Heimbewohner festgesetzt wurde. Heimbewohner, die keinen oder nur einen anteiligen Unterhaltskostenbeitrag leisten, erhalten einen Betrag in Höhe des täglichen Verpflegungskostensatzes aus Mitteln des Staatshaushaltes gezahlt.
- (5) Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes der Heimbewohner wird der Unterhaltskostenbeitrag auf monatlich 30 M ermäßigt.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 3

- (1) Unterhaltspflichtige Angehörige sind zur Erstattung der zusätzlichen Unterstützung nicht heranzuziehen.
- (2) Die zusätzliche Unterstützung wird für die Zeit der Abwesenheit vom Heim weiter gewährt.

§ 4

Für bildungs- und förderungsfähige pflegebedürftige Kinder und Jugendliche sowie für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche wird zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse eine monatliche zusätzliche Unterstützung aus staatlichen Mitteln gewährt. Sie beträgt

- bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres 5 M.
bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 10 M.

Zu § 12 der Verordnung:

§ 5

- (1) Die Kreisärzte haben im Zusammenwirken mit den zuständigen Fachorgan der Räte der Kreise mindestens zweimal im Jahr in den Heimen Kontrollen durchzuführen.
- (2) Die Kreisärzte sichern die regelmäßige Kontrolle der Einhaltung der Hygieneordnung in den Heimen durch die Kreis-Hygieneinspektion.

(3) Im Ergebnis der Kontrollen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der medizinischen, sozialen und kulturellen Betreuung der Heimbewohner einschließlich ihrer Wohn- und Lebensbedingungen zu treffen.

Zu § 13 Abs. 1 der Verordnung:

§ 6

Es werden aufgenommen

a) in Feierabendheime:

vorwiegend Bürger, die infolge ihres Alters oder ihres Gesundheits- und Körperzustandes einer Betreuung bedürfen, die durch Familienangehörige nicht oder nicht ausreichend gewährleistet werden kann;

b) in Pflegeheime bzw. -stationen:

Bürger, die keiner ständigen ärztlichen Behandlung in einer Gesundheitseinrichtung, jedoch einer dauernden pflegerischen Betreuung bedürfen, die durch Familienangehörige nicht oder nicht ausreichend gewährleistet werden kann;

c) in psychiatrische Pflegeheime bzw. -stationen:

psychisch geschädigte Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, keiner ständigen fachärztlichen Behandlung bedürfen und pflegebedürftig sind;

d) in Heime bzw. Stationen für bildungs- und förderungsunfähige pflegebedürftige Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren auf Grund eines ärztlichen Gutachtens durch einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie;

e) in Heime bzw. Stationen für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche:

Vorschulkinder ab 3 Jahren sowie schulpflichtige Kinder und Jugendliche, wenn in einem fachärztlichen oder sonderpädagogischen Gutachten nachgewiesen wird, daß eine Betreuung in einem Heim erforderlich ist.

Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

1) Die Kreiskommissionen für Heimaufnahme haben insbesondere das Recht,

- Anträge auf Aufnahme in die staatlichen Heime zu überprüfen und Vorschläge für die Dringlichkeitseinstufung zu unterbreiten,
- Vorschläge für die Profilierung der Heime entsprechend den Erfordernissen einer differenzierten Heimunterbringung nach Altersgruppen unter Berücksichtigung des Gesundheits- bzw. Körperschadens zu unterbreiten,
- Kontrollen über die Einhaltung der Festlegungen zur Vergabe von Heimplätzen und über die bevorzugte Vergabe von Heimplätzen an VdN-Kameraden

und verdiente Veteranen der Arbeit sowie über die Profilierung der Heime durchzuführen.

(2) Den Kreiskommissionen für Heimaufnahme sollten insbesondere angehören:

- der Referatsleiter für Sozialwesen als Vorsitzender,
- ein vom Kreisarzt beauftragter Arzt,
- der Leiter eines Feierabend, bzw. Pflegeheimes,
- ein Mitglied der VdN-Kreiskommission,
- ein Mitglied der Veteranenkommission des Kreisvorstandes des FDGB und
- ein Mitglied des Kreisausschusses der Volkssolidarität.

Die Kreisärzte benennen die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kreiskommissionen für Heimaufnahme und entbinden sie bei Ausscheiden von dieser Funktion.

(3) Die Kreisärzte sichern die planmäßige Arbeit der Kreiskommissionen für Heimaufnahme.

§ 8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. März 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

C. Personalnachrichten

Ordiniert wurden

am 15. Mai 1978 in der Kirche zu Krien durch Bischof Gienke die

Kandidatin Sigrun Naorsnik geb. Heinemann — Krien, Kkr. Anklam

am 4. Juni 1978 in der Kirche zu Blumberg durch Bischof Gienke der

Kandidat Frohwald Kritzler — Blumberg, Kkr. Gartz-Penkun.

Berufen:

Pastorin Heidemarie Reifke zur Pastorin der Pfarrstelle Ziethen, Kirchenkreis Wolgast, zum 1. April 1978.

Herr Schönege, bisher Abteilungsleiter im Evangelischen Konsistorium Greifswald, ist auf seinen Wunsch zum 1. Juni 1978 aus diesen Dienst ausgeschieden, um die Leitung des Kreiskirchlichen Rentamtes in Pasewalk zu übernehmen.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Jahresversammlung Gustav-Adolf-Werk in Görlitz

Die Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR wird in der Zeit vom

15.-18. September 1978 in Görlitz

stattfinden und mit dem Jahresfest der Hauptgruppe Görlitz des Gustav-Adolf-Werkes verbunden sein.

Zu dieser Jahresversammlung werden hiermit alle Gemeindeglieder herzlich eingeladen.

Alle Teilnehmer, die nicht ausdrücklich als Abgeordnete ihrer Hauptgruppe genannt wurden, melden sich bitte umgehend bei dem Evangelischen Pfarramt in 8903 Görlitz, Heinrich-Heine-Str. 5, an.

Das Programm der Jahresversammlung wird auf die Anmeldung hin zugesandt.

Das Tagungsbüro befindet sich in der Zeit vom 15.-18. 9. 1978 in 89 Görlitz, Johannes-Wüsten-Str. 21 (im Haus „Wartburg“) und ist ab 15. 9. 1978 13.00 Uhr geöffnet.

Nr. 5) Altarkerzen

Da in letzter Zeit wiederholt Nachfragen hinsichtlich der Beschaffung von Altarkerzen eingegangen sind, weisen wir darauf hin, daß bei der Beschaffungsstelle der Kirchenprovinz Sachsen in 301 Magdeburg, Freiherr vom Steinstr. 47, Altarkerzen zu beziehen sind, und zwar in folgenden Abmessungen und Preisen:

Gr. 4 50 cm lang 4,5 Ø Stck. 4,75

Gr. 4 a 40 cm lang 4,5 Ø Stck. 3,38

Gr. 10 a 33 cm lang 5,8 Ø Stck. 4,71.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 6) Mitteilungen des Ökum.-Miss. Amtes Nr. 90 Kirche im Werden

Die Kimbanguisten-Kirche in Zaire

I. Zur Geschichte

Im Jahre 1976 hat die Kimbanguisten-Kirche ein Dokument herausgegeben, in dem sie sich selbst vorstellt. Über ihre Entstehung berichtet sie folgendes:

Wir beabsichtigen, mit diesem Dokument die zunehmende Nachfrage nach Information über die Kimbanguistenkirche zu befriedigen. Es ist eine Darstellung, die die Grundfrage nach dem Wesen des Kimbanguismus zu beantworten versucht.

Seit unvordenklichen Zeiten glaubten die Bantuvölker an einen höchsten Gott, den Schöpfer des Lebens, dem

sie unterschiedliche Namen gaben. Für das Bakongo-Volk war und ist noch immer der Name Gottes „ZNAMBI A MPUNGU“, d. h. „der allmächtige Gott“. Simon Kimbangu war ein

Von der Überlieferung her stehen für die meisten schwarz-afrikanischen Völker die Seelen der Verstorbenen zwischen Gott und den Lebenden. Diese Seelen werden durch kleine Statuen symbolisiert. Also sind die Bantuvölker monotheistisch und glauben an ein Leben nach dem Tode.

Da unsere Stämme monotheistisch waren, wurden ihre Siedlungen zu einem fruchtbaren Lande für die Missionare, um es zu „bebauen“. Sie korrigierten die traditionelle Gottesvorstellung, indem sie die Seelen der Ahnen verdrängten und deren Platz mit Jesus Christus und dem Heiligen Geist besetzten. Dies brachte Schwierigkeiten mit sich. Die Leute zögerten, die Vorstellung einer Dreieinigkeit zu akzeptieren, da diese ihnen sehr fremdartig schien. Zum ersten Male wurden sie belehrt, daß NZAMBI A MPUNGU einen Sohn hatte, Jesus Christus. Noch erstaunlicher war es für sie, zu hören, daß durch Jesus die Menschheit Erlösung und ewiges Leben erlangt habe. Wie konnte so etwas möglich sein durch einen Menschen, der bereits gestorben war, als sie selbst noch nicht einmal geboren waren. So kamen unter ihnen viele Fragen auf, wie etwa:

1. Wie können drei Götter in einem sein?
2. Wie kann Jesus, der Gott der Weißen, zugleich der Gott aller Völker der Welt sein?
3. Wie kann Jesus, der gestorben ist, auch heute noch Macht haben, die Lebenden zu erlösen?
4. Wie und wann wurden die weißen Missionare, sofern sie nicht Betrüger waren, von Jesus beauftragt, uns zu evangelisieren?

Da sie die afrikanische Mentalität nicht kannten und diesen Fragen kein Verständnis entgegenbrachten, verstärkten einige Missionare noch durch ihr Tun die Verstehensschwierigkeiten der Afrikaner. So wurden z. B. diejenigen, die es versäumten, am Sonntag zur Kirche zu gehen, ausgepeitscht. Dennoch wurden in wenigen Jahren viele Menschen Christen. Dies war besonders in Zaire der Fall.

Zwischen 1888 und 1890 war der Fortgang des Evangeliums im unteren Zaire bereits sehr bemerkenswert trotz des Überlebens einiger „Bollwerke gegen das Evangelium“. Kurz vor 1921 ging Rev. Cameron, von der Baptistischen Missionsgesellschaft (BMS), nach Kimbonza bei Nkamba, zu dem Dorf, das er besuchte, um neue Gläubige zu gewinnen. Dabei aber wurde er verfolgt von einigen Dorfbewohnern, denen seine Anwesenheit dort mißfiel. Als er zurück nach Gombe-Lutete flüchtete, kam er an Nkamba vorbei, wo er Schutz zu finden hoffte, denn die meisten Dorfbewohner waren Christen. Eine junge Frau, Kinzembo, sah ihn laufen und verbarg ihn in ihrem Hause und fegte die Hofstatt, damit keine Spur des Flüchtlings entdeckt werden konnte. Als er sie verließ, segnete Rev. Cameron Kinzembo, und dieser Segen wurde später sichtbar in der Person ihres Neffen Simon Kimbangu.

1889 war Kimbangu geboren worden. Seine Eltern verstarben bald danach, und er wurde von seiner Tante Kinzembo aufgezogen. Später wurde Kinzembo auf Grund ihres Glaubens nach Boma deportiert, wo sie 1927 starb. Kimbangu ist ein traditioneller Bakongo-Name, der bedeutet: „der, welcher enthüllt, was verborgen ist“. Simon besuchte vier Jahre die baptistische Grundschule. Etwa 1910 war er getauft worden in Gombe-Lutete, da hatte er den Namen Simon erhalten.

1914 heiratete er in der baptistischen Kirche Mulu Marie, mit ihr hatte er drei Kinder: Daniel-Charles Kisolokele (12. 2. 1914), Salomon-Paul Dialungana Kiangani (25. 5. 1916) und Joseph Diangienda-Kuntina (22. 3. 1918). 1918 wurden im unteren Zaire Tausende durch eine Grippeepidemie getötet, da es kaum medizinische Hilfe gab, um sie zu bekämpfen. Eines Nachts hörte Simon Kimbangu eine Stimme, die zu ihm sagte: „Simon, Simon! Ich bin Christus, Dein Gott. Mein Volk ist ungläubig. Ich habe Dich zum Zeugen erwählt, Deine Brüder zu bekehren und alles Übel zu heilen.“ Simon antwortete, daß er eine so schwere Arbeit nicht übernehmen könne, vor allem, da er nicht genügend gebildet sei. Er schlug vor, die Arbeit Pastoren in Gombe-Lutete aufzutragen, die sie besser verrichten könnten. Doch jede Nacht hörte Kimbangu die Stimme, die ihn rief, aber er weigerte sich noch immer, zu gehorchen. Schließlich floh er von Furcht erfüllt nach Kinshasa. Dort fand er Arbeit. Obgleich er ein guter Arbeiter war, erhielt er aus ungeklärter Ursache drei Monate keinen Lohn.

Da verließ er die Arbeitsstelle und entschloß sich, nach Nkamba zurückzugehen. Er war überzeugt, daß es eine Strafe Christi war, der ihn unablässig in seinen Dienst rief, sogar in Kinshasa.

Nach Nkamba zurückgekehrt, wo er seine Familie zurückgelassen hatte, widmete sich Simon Kimbangu der Bebauung seiner Felder. Er war auch Katechist in seinem Dorf. Die ihn kannten, bezeichneten ihn als einen sehr religiösen Menschen. Am Morgen des 6. April 1921 fühlte sich Simon, als er zum Markt ging, gedrängt, gegen seinen eigenen Willen das Haus einer Frau mit Namen Nkiantondo zu betreten, die seit einigen Tagen mit dem Tode kämpfte. Nach einem Gebet nahm Kimbangu sie an der Hand und sagte: „Ich heile Dich im Namen Jesu von Nazareth“. Da stand die junge Frau auf – geheilt. Alle stauten Nkiantondo aber, als sie gehört hatte, was eben geschehen war, klagte Simon Kimbangu an, er habe sie verhext; denn da er imstande war, sie durch ein Wunder zu heilen, wurde offenbar, daß er sie vorher mit einem Zauber belegt hatte. Viele Zeugen dieses Vorganges hielten Simon Kimbangu für einen Zauberer. In der Folgezeit vollbrachte Kimbangu viele andere wunderbare Heilungen.

Das spektakulärste Wunder war die Auferweckung eines toten Mädchens mit Namen Dina, das zwei Tage zuvor gestorben war. Später erweckte er viele andere Tote. Simon Kimbangu war so bekannt geworden, daß Leute aus dem ganzen Zaire und den angrenzenden Gebieten nach Nkamba kamen, um ihn zu sehen und zu hören. Mit der Bibel in der Hand verkündigte Kimbangu das Evangelium, heilte die Kranken, erweckte Tote. Er rief die Menschen auf, die Polygamie (Viellehe), Betrug und Gewalt zu unterlassen, weder Unzucht

noch Ehebruch zu begehen und sich von den Fetischen zu befreien.

Wenn er gebeten wurde, den Ursprung seiner Macht zu erklären, pflegte er zu antworten: „Ich habe keine Macht. Es ist Christus selbst, der durch mich handelt. Ich bin nur ein Werkzeug, das seinen Willen ausführt.“ Sehr bald erregten die Gerüchte um Simon Kimbangu die Aufmerksamkeit sowohl der Missionare als auch der Kolonialmacht. Unter den Missionaren gab es keine einhellige Meinung über Simon Kimbangu und seine Taten. Manche hielten die göttliche Berufung Simon Kimbangus für das bezeichnendste Ergebnis ihrer eigenen evangelistischen Aktion. Andere dagegen, obgleich sie zugaben, daß Kimbangu in der Kraft des Heiligen Geistes handelte, taten sich mit der Kolonialmacht zusammen, die sie dazu brachten, ihn zu verhaften. Die katholische Kirche war in dieser Aktion wie eine Speerspitze gegen ihn gerichtet. Diese gemeinsame Front klagte Simon Kimbangu immer wieder an, er plane einen allgemeinen Aufruhr gegen die Weißen und die Kolonialregierung, weil er einmal voraussagte, daß in der Zukunft Afrika ein unabhängiger Kontinent sein werde und daß dann alle, die Weißen eingeschlossen, den von Afrikanern erlassenen Gesetzen entsprechend zu leben hätten.

Am 12. September 1921 wurde Simon Kimbangu verhaftet und nach Thysville gebracht mit vielen Anhängern, um sich dort vor dem Militärgericht zu verantworten. Dieses verurteilte ihn am 3. Oktober zum Tode, ihn, dessen Taten keinem Menschen Schaden zugefügt hatten. Das Urteil sollte bereits am folgenden Tage vollstreckt werden, die Vollstreckung wurde aber, aus noch heute ungeklärter Ursache, ausgesetzt. Als das Todesurteil zurückgenommen wurde, starteten viele Leute, auch einige Missionare, im Interesse Simon Kimbangus eine Kampagne gegen diese Parodie der Gerechtigkeit, in der Simon Kimbangu nicht einmal ein Anwalt als Verteidiger beigegeben worden war. Das Ergebnis war, daß König Albert I. von Belgien später das Todesurteil in eine Verurteilung zu lebenslänglicher Haft umwandelte. Unter denen, die an dieser Kampagne aktiv beteiligt waren, waren Rev. Joseph Clark und Rev. Ross Philips, beide von der BMS.

Kimbangu wurde nach Lubumbashi, ca. 2000 km entfernt von Nkamba, deportiert. Dort starb er am 12. Oktober 1951 nach dreißig Jahren der Gefangenschaft unter unmenschlichen Bedingungen. Obgleich auf Nkamba beschränkt, war es Mulu Marie, seine Frau, die nach Simon Kimbangus Verhaftung von 1921 bis zu ihrem Tode am 27. 4. 1959 im Geheimen die Kimbanguistische Bewegung leitete. Während ihre Söhne Kisolokele und später auch Diangienda in die Schulkolonie von Boma, eine sehr berühmte katholische Schule gebracht wurden, um dort einer „Gehirnwäsche“ unterzogen zu werden, blieb Dialungana in Nkamba bei seiner Mutter.

Noch am gleichen Tage, an dem Simon Kimbangu verurteilt worden war, gingen die Belgier drastisch vor gegen den „Kimbanguismus“, gegen alle Lehren Simon Kimbangus, gegen all sein Tun und Denken. So konnte z. B. niemand auch nur seinen Namen erwähnen, ohne sein Leben auf's Spiel zu setzen. In den Jahren 1921–1957 wurden nicht weniger als 37 000 Familien in Konzentrationslagern in ganz Zaire gefangengehal-

ten, d. h. etwa 150 000 Menschen. Sie sind alle dort gestorben bis auf 2000, die 1960 in ihre Dörfer zurückkehren konnten, als damals Zaïre unabhängig wurde.

Durch die Verfolgung der Kimbanguisten hofften sowohl die Missionare als auch die Repräsentanten der belgischen Kolonialmacht, die Bewegung zu unterdrücken. Für sie war der Kimbanguismus eine anti-weiße politische Doktrin unter religiösem Gewand.

Die Kimbanguisten sollten um jeden Preis zum Schweigen gebracht werden. Darum wurden sie überall verfolgt, damit man ihren Gedanken bereits im Keim ersticken konnte. Zu ihrem Leidwesen waren die Resultate ihrer Anstrengungen sehr unterschiedlich. Dank ihres Mutes verbreiten die deportierten Kimbanguisten – wo immer sie waren, die Lehren, die Lehren die Simon Kimbangu ihnen überliefert hatte, in solchem Maße, daß um 1930 die Machthaber selbst erkannten, daß der Kimbanguismus in ganz Zaïre Anhänger gewonnen hatte.

Heute existiert die Kimbanguisten-Kirche in vielen Ländern Afrikas, ohne daß sie einen einzigen Missionar dahin gesandt hätte. Nach einem sehr langen Kampf im Untergrund um die Erhaltung der Gedanken Simon Kimbangu gaben die Belgier als Besiegte die Verfolgung im Dezember 1959 auf.

Nachdem der Bann aufgehoben war, exkommunizierten die Missionare alle die Glieder ihrer Kirchen, die zu Simon Kimbangu hielten. So herausgefordert, sahen sich die Kimbanguisten gegen ihren Willen genötigt, die „Kirche Jesu Christi auf Erden durch den Propheten Simon Kimbangu (EJCSK)“ zu gründen, bekannter als „Kimbanguisten-Kirche“. Sie ist mit 4 Millionen eingeschriebenen Mitgliedern die größte unter den afrikanischen unabhängigen christlichen Kirchen. 1969 wurde sie Mitglied des ÖRK. Seit 1959 ist DIANGIENDA-KUNTIMA, der jüngste Sohn des Propheten, ihr geistliches Oberhaupt, bis dahin war er Büroleiter bei dem letzten belgischen Generalgouverneur in Zaïre.

(eigene Übersetzung ÖMZ)

II. Zur Analyse

Wer heute die Kimbanguisten besucht, erlebt eine Kirche im Werden. Das allein schon ist aufregend. Alles ist im Fluß. Was heute stimmt, ist morgen nicht mehr richtig. Die Entscheidung, wie man dies oder jenes macht, ist in vielen Fällen noch offen. In manchen wird sie auch noch einige Mal geändert werden. Eine Beschreibung, wie die Kirche ist, wäre sicher immer auch nicht richtig, selbst wenn der Verfasser dieses Informationsbriefes länger als 10 Tage dort gewesen wäre und tiefer Einblick gehabt hätte. Hier können nur Kennzeichen der gegenwärtigen Situation aufgezeigt werden. Vielleicht ergeben sie zusammen genommen ein Bild, wie die Kirche ist.

1. Die Kirche baute eine moderne Organisation auf.

Es gibt ein sehr schönes Verwaltungsgebäude (Bongolo), das aus eigenen Mitteln errichtet wurde. In dem Büro arbeiten die üblichen Abteilungen: Finanzen, Schulwesen, Hospitalwesen, Protokollfragen (Außenbeziehungen), juristische Fragen (Konfliktlösungen), allgemeine

diakonische Fragen. Das Büro untersteht natürlich dem „Chef“. Es ist sein „cabinet“. Die leitenden Leute sind ein „directeur“ der gesamten Verwaltung und ein „Generalsekretär“, der hauptsächlich für die Verbindung zu den Distrikten zuständig ist. Vieles ist noch im Aufbau und könnte sicher – gemessen an europäischen Verhältnissen – besser funktionieren. Manches ist historisch bedingt, so z. B. das Hauptquartier der Ordnungstruppe. Diese war in der Verfolgungszeit als eine Art Wachtrupp entstanden und wird jetzt in der kircheneigenen Landwirtschaft bzw. für Ordnerdienste eingesetzt. Die Finanzverwaltung entspricht nicht dem Standard europäischer Finanzverwaltung. Aber was nicht ist, kann noch werden. Was bisher fehlt, ist interessanterweise eine Informationsabteilung oder ein Verlag. Gedruckte Worte sind in der Tradition des Kimbanguismus nicht so wichtig.

2. Die Kirche ist eindeutig auf die biblische Botschaft ausgerichtet. Im Konfliktfall hat das Wort der Bibel immer den Ausschlag gegeben. Jeder Kimbanguist lebt von ihm. Kein Gottesdienst ohne Schriftlesung und -auslegung. Freilich – das Buch selbst haben viele nicht. Man muß verstehen lernen, was es heißt, unliterarisch zu leben.

3. Entscheidend für die Leitung der Kirche und des einzelnen ist die Vermittlung des Wortes Gottes durch den Heiligen Geist. Seiner Wirksamkeit öffnet man sich in regelmäßigen Gebetsgemeinschaften, Bekenntnisstunden und Retraiten. Die Gottesdienste sind dagegen nüchtern und liturgisch vollendet. Es liegt nahe, das pfingstlerische Element als Korrektiv zu dem pragmatisch angepaßten Aufbau der Institution Kirche zu verstehen. Auf jeden Fall ist klar, daß es überall pulsiert. Dem Besucher begegnet es aber nicht direkt. Das ist offensichtlich nur für Eingeweihte (Arkanum).

Wichtigste Medien des Geistes für die Gesamtkirche und ihre Gemeinschaft sind die Lieder. Lieder sind persönliche Glaubensbekenntnisse, vom Geist gegeben.

4. Die höchste Autorität unter den Menschen liegt für den Kimbanguisten in der Hand des „geistlichen Oberhauptes“ (chef spirituel) Joseph Diangienda. Seine überragende, väterliche, in tiefem Glauben und im Gebet geprägte Persönlichkeit strahlt unbestechliche Überzeugungskraft, Demut und selbstverständliche Würde aus, der sich unterzuordnen nicht schwer ist. Seine Stellung möchte man mit der eines Stammeshäuptlings vergleichen, auch wenn dabei grundsätzliche Unterschiede zu beachten sind. Nächste dem „Chef“ haben die genannten leitenden Personen der Zentralverwaltung und die Distriktpastoren wichtige Stellungen. In den Parochien haben die Pastoren die entscheidende Autorität. Augenzeugen der Verfolgung und Helfer Simon Kimbangu genießen eine besondere Verehrung. Alle diese Autoritäten finden Aufgabe und Ausdruck, Korrektur und Förderung in Gebetsgemeinschaften, an denen Laienchristen jedes Standes teilnehmen.

5. Nach eigenen Aussagen leitender Mitarbeiter will die Kimbanguisten-Kirche eine afrikanische Familie bilden. Damit bekommen Prinzipien des afrikanischen Kommunalismus maßgebliche Bedeutung für das innere Leben der Kirche, z. B. die Überlagerung des Profanen und des Sakralen, die absolute Bereitschaft, alles miteinander zu teilen, die bereitwillige Einordnung unter die Autoritäten, gegenseitiger Schutz, das Zusammenle-

ben in den Zentren, in denen die Menschen sozusagen aus der Zerstreuung immer wieder zusammengeholt werden u. a. m. Von dieser Deutung her ist es denkbar, die Kimbanguisten-Kirche mit der Brüdergemeinde des 18. Jahrhunderts zu vergleichen. Vielleicht ist sie für Afrika, was die Herrnhuter für Europa waren und sind.

6. Aber eben deshalb gilt auch: Die Kimbanguisten-Kirche ist nicht einfach ein neuer afrikanischer Stamm. Grundvoraussetzung zur Mitgliedschaft in der Kirche ist die Bekehrung zu Christus und der bleibende, am biblischen Wort orientierte Glaube. Es ist freilich nicht zu vermeiden, daß Altes und Neues hier und da noch im Streit liegen. Doch gilt die Grundvoraussetzung weiterhin für alles, was an Konflikten hier entsteht. Die Kirche ist im Werden. Wollte Gott, wir wären es auch.

7. Auch die Kunst der Kirche, ihre Lieder, ihre Gottesdienstformen, Trachten, Bauten etc. sind nicht einfach bunt und unkontrolliert aus der alten Tradition übernommen worden. Im Gegenteil: Die Kirche hat Neues geschaffen. Ihre Lebensformen sind afrikanisch empfunden. Sie prägen das Leben der neuen Familie. Sie haben Anklänge an religiöse Traditionen früherer Zeiten in Afrika, ebenso aber auch an europäische Traditionen, westliche und östliche. Das Neue ist oft sehr einfach, fast etwas künstlich, auf jeden Fall aber sachgerecht situationsbedingt und symbolkräftig. Man ist auch hier noch nicht fertig. Sicher wird manches in 20 Jahren nicht mehr leben, was heute selbstverständlich scheint. Im Werden ist z. Zt. deutlich die Tracht der Pastoren (weißer Anzug). Nicht mehr deutbar scheint das Sternsymbol, das in der ersten Zeit an Befreiung erinnerte o. ä.

8. Weil die Kirche ihre eigene Geschichte hatte, weil sie eine pfingstlerische Kirche ist und weil sie ihre eigene Kunst hat, sind gewisse Dinge, die bei uns selbstverständlich sind, dort nicht vorhanden: kein gemeinsam gebetetes Vaterunser, keine Lieder aus anderen Kirchen, keine öffentlichen Synodal- und Kirchenleitungserklärungen, keine Literatur u. a. m.

9. Die Kirche versucht, aus ihrer Isolierung herauszukommen. Das ist schwer und wird längere Zeit dauern. Aber es gehört zu ihren Grundanschauungen, sich mit allen Christen in der Welt zu vereinigen. In diesem Zusammenhang könnte auch die Verbindung zu Christen in der DDR wichtig sein.

10. In Lutendele wird seit 1969 eine Theologische Fakultät betrieben. Sie ist natürlich noch im Aufbau. Es gilt eine kimbanguistische Kirchengeschichte, Glaubens-tradition und Lebensweise. Sie muß theologisch verarbeitet und gelehrt werden. Einheimische Lehrer werden aber erst in ein bis zwei Jahren zur Verfügung stehen. Einstweilen unterrichten Gäste aus Europa und aus Ägypten. Wie orthodoxe, reformierte, brüderische, unier-te und katholische Gastdozenten die Aufgaben der Fakultät bewältigen, ohne der Kirche Gewalt anzutun, gehört gewiß zu den besonders interessanten und wohl auch spannenden ökumenischen Versuchen unserer Zeit.

11. Was hat die Kimbanguisten-Kirche für die öku-menische Bewegung zu bedeuten? Die hier gegebene Analyse gibt einige Anhaltspunkte. Besonders erwähnt werden muß aber vor allem die Hoffnung der Kirche auf die Ausgießung des Heiligen Geistes in der Welt. Als vor zwei Jahren der Bau des Tempels in Nkamba, dem Ort der Wirksamkeit Kimbangus, begann, hat der „Chef“ eine viel beachtete Rede gehalten. Das vorge-sehene Gebäude, dessen Ausmaße 100 mal 50 Meter sein werden, sei nach dem Tempel des Alten Bundes und dem des Neuen der dritte Tempel für die Welt, der Tempel des Geistes. Visionär fügte hinzu: Nach seine Vollendung werde eine weltweite Ausgießung des Gei-stes Gottes erfolgen und damit der Aufbau einer neuen Welt Gottes.

III. Zur Bewertung

Die elf Beobachtungen sind nebeneinandergestellt, auch wenn sie nicht immer ganz harmonisch zusammenklin-gen. Die Kirche ist im Werden. Freilich ist der Beobach-ter nicht unvoreingenommen. Es gibt in der Literatur auch andere Bewertungen. Aber neues Leben wird man vielleicht doch am besten verstehen, wenn man es erst einmal in Liebe aus sich selbst heraus versucht zu er-klären. Außerdem ist es sicher angemessen, die Kim-banguisten-Kirche unter der Fragestellung zu beobach-ten, inwiefern sie eine eigene Antwort von Afrikanern auf das Evangelium ist. Das Fremde muß dann stehen bleiben, wie es ist. Es darf nicht vorschnell wegkriti-siert werden. Fremd bleibt diese Kirche. Aber wenn sie Gott lobt – und wer wollte das bezweifeln? – ist sie ein Stück des Leibes Christi wie wir.

Johannes Althausen